

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hofheim am Taunus

§1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hofheim am Taunus ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Stadt Hofheim am Taunus – Feuerwehr“.

Sie gliedert sich in sieben Stadtteilfeuerwehren. Diese sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Stadt Hofheim am Taunus unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

(2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Stadt Hofheim am Taunus - Feuerwehr - Kernstadt
Stadt Hofheim am Taunus - Feuerwehr - Stadtteil Diedenbergen
Stadt Hofheim am Taunus - Feuerwehr - Stadtteil Langenhain
Stadt Hofheim am Taunus - Feuerwehr - Stadtteil Lorsbach
Stadt Hofheim am Taunus - Feuerwehr - Stadtteil Marxheim
Stadt Hofheim am Taunus - Feuerwehr - Stadtteil Wallau
Stadt Hofheim am Taunus - Feuerwehr - Stadtteil Wildsachsen

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG und beim Katastrophenschutz (§ 27 HBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Stadtteilfeuerwehren gliedern sich jeweils in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

Die Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren bilden gemeinsam die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hofheim am Taunus. Gleiches gilt analog für die Ehren- und Altersabteilungen, die Jugendfeuerwehren und die Kindergruppen.

§4 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/Fachberaterin) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Hofheim am Taunus haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hofheim am Taunus und für die Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der jeweilige Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§6**BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem/der jeweiligen Wehrführer/Wehrführerin erklärt werden.

(3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§7**RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin, des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarts/ der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin, des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe, des stellvertretenden Leiters der Kindergruppe/ der stellvertretenden Leiterin der Kindergruppe sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des/der jeweiligen Wehrführers/Wehrführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des/der jeweiligen Wehrführers/Wehrführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder der Wehrführer/die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Verweis ist aktenkundig zu machen.

§9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) finden entsprechende Anwendung.

(4) Jede/r Angehörige/r der Ehren- und Altersabteilung kann zum Vertreter/zur Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.

§10 JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr Hofheim am Taunus“ und den Stadtteilnamen als Zusatz, analog §1.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer/die Wehrführerin in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin. Die

Jugendfeuerwehren gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr unter der Leitung des/der jeweiligen Jugendfeuerwehrwarts/Jugendfeuerwehrwartin.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart/Die Jugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/ die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren wählen aus ihren Reihen jeweils jährlich einen Jugendsprecher/eine Jugendsprecherin.

(5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hofheim am Taunus unterstehen die Jugendfeuerwehren der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des jeweiligen Wehrführers/der jeweiligen Wehrführerin bedient.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Die Stadtjugendfeuerwehrwartin koordiniert die Angelegenheiten der Jugendfeuerwehren und vertritt diese im Wehrführerausschuss. Er/Sie wird durch die Jugendfeuerwehrwarte /Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen gewählt. Jeder Stadtteil hat zwei Stimmen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Gleiches gilt für einen stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/eine stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin.

(7) Auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte/ der Jugendfeuerwehrwartinnen kann der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses eine Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Hofheim am Taunus festlegen.

§10a KINDERGRUPPE

(1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Hofheim am Taunus führen den Namen „Kinderfeuerwehr Hofheim am Taunus“ und den Stadtteilnamen als Zusatz, analog § 1.

(2) Die Kindergruppen sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer/die Wehrführerin in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe. Die Kindergruppen gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr unter der Leitung des jeweiligen Leiters/der jeweiligen Leiterin der Kindergruppe.

(3) Die Leiter/ Leiterinnen der Kindergruppen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt. Der Leiter/Die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Gleiches gilt für den stellvertretenden Leiter/die stellvertretende Leiterin der Kindergruppe.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hofheim am Taunus unterstehen die Kindergruppen der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des jeweiligen Wehrführers/der jeweiligen Wehrführerin bedient.

(5) Der Stadtkindergruppenleiter/Die Stadtkindergruppenleiterin koordiniert die Angelegenheiten der Kindergruppen und vertritt diese im Wehrführerausschuss. Er/Sie wird durch die Kindergruppenleiter/Kindergruppenleiterinnen und deren

Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt. Jeder Stadtteil hat zwei Stimmen. Der Stadtkindergruppenleiter/Die Stadtkindergruppenleiterin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Gleiches gilt für einen stellvertretenden Stadtkindergruppenleiter/eine stellvertretende Stadtkindergruppenleiterin.

§11

STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTOREN/ STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORINNEN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hofheim am Taunus ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hofheim am Taunus gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hofheim am Taunus (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hofheim am Taunus angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll er seine/sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Hofheim am Taunus haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Hofheim am Taunus ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hofheim am Taunus und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen haben den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stellen der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Ausscheiden die Wahl der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen auf Zeit der Stadt Hofheim am Taunus ernannt.
- (7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen einen oder zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei zwei stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen ist die Aufgabenteilung festzulegen.
- (8) Die Wehrführer/Die Wehrführerinnen führen die Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/Die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört. Hinsichtlich der

Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 17).

(9) Der stellvertretende Wehrführer/Die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.

(10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 12 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Die Feuerwehrausschüsse bestehen jeweils aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin und dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe.

(3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 14) auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung mit Ausnahme der Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung. Wahlberechtigt für die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung sind die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Wehrführer/Die Wehrführerin beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Der Feuerwehrausschuss ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer/Die Wehrführerin kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der jeweiligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin sowie der stellvertretende Stadtbrandinspektoren/die stellvertretende Stadtbrandinspektorinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Wehrführern/Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie dem Stadtkindergruppenleiter/der Stadtkindergruppenleiterin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Feuerwehren der Stadt Hofheim zu koordinieren. Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Der Wehrführerausschuss ist zur Sitzung einzuberufen, wenn

dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(2) Die Mitglieder des Wehrführerausschusses können sich bei Verhinderung durch Angehörige der Einsatzabteilungen vertreten lassen. Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin kann zu den Sitzungen des Wehrführerausschusses zusätzliche Fachberater/ Fachberaterinnen einladen.

(3) Der Brandschutzdezernent/Die Brandschutzdezernentin und/ oder der Fachbereichsleiter/ die Fachbereichsleiterin Öffentliche Sicherheit und Ordnung vertritt den Magistrat im Wehrführerausschuss. Die Termine für die Sitzungen des Wehrführerausschusses werden im Benehmen mit dem Brandschutzdezernent/der Brandschutzdezernentin festgelegt.

§14 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin wird jährlich eine Jahreshauptversammlung für jede Stadtteilfeuerwehr durchgeführt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer/von der jeweiligen Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Zur Jahreshauptversammlung einzuladen sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin sowie die jeweiligen Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Einzuladenden und dem Magistrat mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die jeweiligen Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Für Wahlen gilt § 16.

§ 15 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet zumindest anlässlich von Wahlen eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hofheim am Taunus statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über die seit der letzten Versammlung abgelaufenen Jahre zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Zur gemeinsamen Hauptversammlung einzuladen sind die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hofheim am Taunus.. Die gemeinsame Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hofheim am Taunus schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Für Wahlen gilt § 16.

§ 16 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt mit Ausnahme des Jugendsprechers fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin, seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Wehrführer/ Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/ Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteilfeuerwehren mit ihren jeweiligen Stellvertretern/Stellvertreterinnen, der Stadtkindergruppenleiter/die Stadtkindergruppenleiterin und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin und die Leiter/die Leiterinnen der Kindergruppen der Stadtteilfeuerwehren und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der sonstigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt werden soll schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Wehrführer/Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer/ Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 17 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 18
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hofheim am Taunus vom 07.11.2012 außer Kraft.